



## NACHTRAG NR. 1 VOM 11. DEZEMBER 2020

Nachtrag Nr. 1 nach § 11 Vermögensanlagengesetz der ENTEGA AG vom 11. Dezember 2020 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 4. September 2020 betreffend das öffentliche Angebot von GmbH-Anteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

### Widerrufsbelehrung

Nach § 11 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 1 eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Vermögensanlagen gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 1 widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der ENTEGA AG, z. Hd. Frau Dr. Natalie Setz, Leiterin Recht, Versicherungen, Liegenschaften, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, Tel.: +49 6151 701 1660, Email: Natalie.Setz@entega.ag zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

Die ENTEGA AG gibt folgende, bis zum 11. Dezember 2020 eingetretene Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 4. September 2020 bekannt:

#### **A. Veränderungen**

Bedingt durch die Auswirkungen der immer noch anhaltenden Covid-19 Pandemie soll die eigentlich am 31. März 2021 (24 Uhr) ablaufende Erwerbsfrist verlängert werden und nunmehr erst am 31. Mai 2021 (24 Uhr) enden. Die Beteiligung durch die Konzessionskommunen an der Beteiligungsgesellschaft und die dafür erforderlichen Transaktionsschritte verschieben sich deswegen von voraussichtlich April 2021 auf voraussichtlich Juni 2021.

Hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 des Anteilskauf- und Übertragungsvertrags festgelegten Regelung, wonach der Kaufpreis für die Serie A-Anteile sofort zur Zahlung fällig ist, soll eine Klarstellung in den Prospekt aufgenommen werden, dass in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann, um ggf. auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie für die Konzessionskommunen reagieren zu können.

Darüber hinaus soll die Regelung zur Kostenverteilung für die sich beteiligenden Konzessionskommunen und der ENTEGA AG in Bezug auf die Beurkundung des Konsortialvertrags geändert werden, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie für die Konzessionskommunen Rechnung tragen zu können. Jede sich beteiligende Konzessionskommune soll einen Anteil der im Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag und seinem Vollzug entstehenden Kosten (insbesondere die Notarkosten) und Gebühren tragen, der ihrer zu erwerbenden prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht.

Schließlich ist die Definition des Begriffs „Kommunale Tochtergesellschaft“ im Glossar des Verkaufsprospekts vom 4. September 2020 dahingehend zu berichtigen und an den übrigen Prospekt anzupassen, dass es sich um Eigengesellschaften der Konzessionskommunen handelt.

## **B. Aktualisierungen des Prospekts**

Auf Grund der vorgenannten, bis zum 11. Dezember 2020 eingetretenen Veränderungen ergeben sich im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 4. September 2020 damit die nachstehend dargestellten Aktualisierungen, wobei sich die Verweisungen in Gestalt von Angaben zu den Abschnitten und Absätzen sowie Seitenzahlen jeweils auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 4. September 2020 beziehen. Die Neueinfügungen bzw. Ersetzungen von Textteilen sind jeweils unterstrichen. Streichungen sind nicht kenntlich gemacht.

### **I. Änderungen im Abschnitt 2.4.1 – Beteiligungsmodell**

Absatz 1 des Abschnitts 2.4.1 auf Seite 11 f. wird wie folgt neu gefasst:

*„Mit diesem Prospekt bietet die ENTEGA AG sämtlichen Städten und Gemeinden, für deren jeweiliges Gemeinde- bzw. Stadtgebiet oder auch Ortsteile Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge („Konzessionsverträge“) mit der ENTEGA AG oder der e-netz Südhesen AG („Netzgesellschaft“) abgeschlossen wurden („Konzessionskommunen“ oder „Anleger“), im Wege eines öffentlichen Angebots nach dem Vermögensanlagengesetz („VermaAnlG“) an, sich – entweder unmittelbar oder über eine zu 100 % gehaltene kommunale Tochtergesellschaft – durch den Erwerb existierender bzw. noch zu schaffender Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft ab voraussichtlich Juni 2021 zu beteiligen („Beteiligungsangebot“ oder „Beteiligungsmodell“).“*

### **II. Änderungen im Abschnitt 3.1 – Weitere Kosten (§ 4 Satz 1 Nr. 10 VermVerkProspV)**

Absatz 2 in Abschnitt 3.1 auf Seite 17 wird wie folgt neu gefasst:

*„Inbesondere trägt jede Konzessionskommune einen Anteil der im Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag und seinem Vollzug entstehenden Kosten (insbesondere die Notarkosten) und Gebühren, der ihrer zu erwerbenden prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht. Im Übrigen trägt die ENTEGA AG die im Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag und seinem Vollzug entstehenden Kosten und Gebühren. Zudem tragen die Konzessionskommunen ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verhandlung des Konsortialvertrags, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.“*

**III. Änderungen im Abschnitt 3.5 – Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen (§ 13a VermVerkProspV)**

Satz 2 von Absatz 8 des Abschnitts 3.5 wird auf Seite 31 wie folgt neu gefasst:

*„Die ENTEGA AG wird der Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich im Juni 2021 zur Finanzierung eines Teils (25 %) der Kaufpreisforderung für den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft Eigenkapital zur Verfügung stellen.“*

**IV. Änderungen im Abschnitt 3.5.3.1a) – Emissionsverlauf**

Absatz 2 des Abschnitts 3.5.3.1a) wird auf Seite 50 wie folgt neu gefasst:

*„Es wird prognostiziert (Prognose), dass die Konzessionskommunen bis zum Ablauf der Erwerbsfrist am 31. Mai 2021 in dem jeweils prognostizierten Umfang ihre verbindliche Absicht zum Erwerb der Serie A-Anteile von der ENTEGA AG abgeben werden und der Erwerb der Geschäftsanteile durch die Konzessionskommunen voraussichtlich im 2. Quartal 2021 nach Durchführung weiterer notwendiger Umsetzungsmaßnahmen erfolgen wird.“*

**V. Änderungen im Abschnitt 3.5.3.1b) – Investitionsverlauf**

Satz 2 des Absatz 3 des Abschnitts 3.5.3.1b) wird auf Seite 51 wie folgt neu gefasst:

*„Der Erwerb soll voraussichtlich Anfang Juni 2021 erfolgen.“*

**VI. Änderungen im Abschnitt 4.4.3.7 – Fremdfinanzierung der Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft**

Satz 1 des Absatz 1 des Abschnitts 4.4.3.7 wird auf Seite 104 wie folgt neu gefasst:

*„Die Konzessionskommunen haben die Kaufpreise bzw. Ausgabebeträge für die Serie A-Anteile eigenständig und eigenverantwortlich aufzubringen und auch die damit im Zusammenhang anfallenden Kosten (wie etwa anteilige Notargebühren, Überweisungskosten und Finanzierungskosten im Falle einer Fremdfinanzierung) selbständig zu tragen.“*

**VII. Änderungen im Abschnitt 5.7 – Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder des Erwerbspreises (§ 4 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV)**

1) Satz 2 des Absatz 2 des Abschnitts 5.7 wird auf Seite 120 wie folgt neu gefasst:

*„Vereinbart eine Konzessionskommune nicht aus wichtigem Grund mit der Anbieterin eine anderweitige Zahlungsmodalität, greift § 2 Abs. 2 des Anteilskauf- und Übertragungsvertrags und der jeweils zu zahlende Kaufpreis ist sofort nach der Beurkundung zur Zahlung fällig und auf bar auf das folgende Konto zu überweisen:“*

2) Satz 1 des Absatz 3 des Abschnitts 5.7 wird auf Seite 120 wie folgt neu gefasst:

*„Kommt eine Konzessionskommune ihrer in § 2 Abs. 2 des Anteilskauf- und Übertragungsvertrags festgelegten Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beurkundung nach, kann die ENTEGA AG von dem jeweiligen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zurücktreten.“*

**VIII. Änderungen im Abschnitt 5.9 - Für den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist (§ 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV)**

Satz 1 des Absatz 1 von Abschnitt 5.9 wird auf Seite 122 wie folgt neu gefasst:

*„Die Erwerbsfrist für den Erwerb der angebotenen Vermögensanlage beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung dieses Prospekts und endet mit Ablauf des 31. Mai 2021 (24:00 Uhr) („**Erwerbsfrist**“).“*

**IX. Änderungen im Abschnitt 7.1.1.1e) – Anlagestrategie**

- 1) Satz 1 des Absatz 4 von Abschnitt 7.1.1.1e) wird auf Seite 159 wie folgt neu gefasst:

*„Die Konzessionskommunen erhalten die Gelegenheit, das Erste Erwerbsangebot (vgl. Abschnitt 5.15 Beteiligungsphasen – Spätere Erweiterung der angebotenen Vermögensanlage, Seite 130 ff.) bis voraussichtlich 31. Mai 2021 anzunehmen.“*

- 2) Satz 5 des Absatz 5 von Abschnitt 7.1.1.1e) wird auf Seite 159 wie folgt neu gefasst:

*„Die Aktien an der Netzgesellschaft kann die Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich im Juni 2021 durch den Anteilskauf- und Übertragungsvertrag von der ENTEGA AG erwerben.“*

**X. Änderungen im Abschnitt 7.2.10 b) – Angaben zur Fremdkapitalquote und zu Hebeleffekten auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft**

Satz 3 des Absatz 2 von Abschnitt 7.2.10 b) wird auf Seite 170 wie folgt neu gefasst:

*„Darin sind schon für den Zeitraum von Juni bis Dezember 2021 angefallene Aufwendungen und Erträge sowie Rückstellungen berücksichtigt.“*

**XI. Änderungen im Abschnitt 11.3 – Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre (§ 15 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 VermVerkProspV)**

Satz 2 des Absatz 3 von Abschnitt 11.3 wird auf Seite 205 wie folgt neu gefasst:

*„Die ENTEGA AG wird der Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich im Juni 2021 zur Finanzierung eines Teils (25 %) der Kaufpreisforderung für den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft Eigenkapital zur Verfügung stellen.“*

**XII. Abschnitt 13.1 Konsortialvertrag**

In § 18 Abs. 1 des Konsortialvertrags auf Seite 238 wird Satz 1 neu gefasst und zudem ein neuer Satz 2 ergänzt. Der bisherige Satz 2 wird damit zu Satz 3. § 18 Abs. 1 des Konsortialvertrags lautet somit nunmehr insgesamt wie folgt:

*„Von den im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinem Vollzug entstehenden Kosten (insbesondere Notarkosten) und Gebühren trägt jeder Kommunale Gesellschafter einen Anteil, der seiner zu erwerbenden prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Im Übrigen trägt die ENTEGA die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinem Vollzug entstehenden Kosten und Gebühren. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verhandlung dieses Konsortialvertrags, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.“*

### **XIII. Änderungen im Abschnitt 13.2 Muster-Beteiligungserklärung**

Der letzte Absatz auf Seite 300 im Abschnitt 13.2 wird wie folgt neu gefasst:

„• *Der Konzessionskommune (sofern anwendbar: auch der Kommunalen Tochtergesellschaft) ist bekannt, dass:*

- a) bis zum 31. Mai 2021 der ENTEGA AG als Erwerbsstelle i. S. d. § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV“*

### **XIV. Änderung in Abschnitt 14 Glossar**

Auf Seite 307 rechte Spalte des Abschnitts 14 wird die Definition des Begriffs *Kommunale Tochtergesellschaft* wie folgt neu gefasst

*„Eigengesellschaft einer Konzessionskommune“*


Datum der Aufstellung dieses Nachtrags: 11. Dezember 2020

Für die ENTEGA AG:



Name: Dr. Marie-Luise Wolff

Funktion: Vorstandsvorsitzende



Name: Albrecht Förster

Funktion: Mitglied des Vorstands



Name: Andreas Niedermaier

Funktion: Mitglied des Vorstands

Für die ENTEGA AG:

Für die ENTEGA AG: